

Stephan Meder (Hg.)

# **Geschichte und Zukunft des Urheberrechts III**



**unipress**

# Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 40

Herausgegeben von  
Stephan Meder

Stephan Meder (Hg.)

# **Geschichte und Zukunft des Urheberrechts III**

V&R unipress

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Brill | V&R unipress, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck

Printed in the EU.

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISSN 2198-5405

ISBN 978-3-8470-1453-9

## Inhalt

Vorwort . . . . .	7
 Renate Frohne Teque plagiaria lege convenire possum. Der letzte Abschnitt des Vorwortes zu Buch II der <i>Elegantiarum linguae latinae libri VI</i> von Lorenzo Valla (vor 1450) . . . . .	9
 Rainer Nomine Nicolaische Buchhandlung gegen Matthias Becker und andere. Oder: Die wilde verwegene Jagd auf <i>Theodor Körner's sämtliche Werke</i> . . . . .	35
 Thomas Gergen Der „Courrier du Grand-Duché de Luxembourg“ (1844–1868) und die Pressezensur im Großherzogtum Luxemburg seit 1834 . . . . .	61
 Thomas Rüfner Der Pestfloh-Professor. Zur Ginsengwurzel-Entscheidung des Bundesgerichtshofs . . . . .	81
 Bastiaan D. van der Velden Jaray, Patents as global property . . . . .	101
 Christoph Sorge Adversus Mediatores. Wenzel Goldbaums Kampf für ein Kernurheberrecht . . . . .	125
 Natalia Theissen Künstliche Intelligenz und Urheberrecht zwischen Gegenwart und Zukunft. Auf der Suche nach dem Urheber der KI-generierten Werke . . .	165

Alexander Ihlefeldt Regulierte Selbstregulierung im Urheberrecht durch Rechtsprechung. Eine Untersuchung am Beispiel der Internet-Intermediären und den Nutzern von Open Source Software . . . . .	179
Kostas N. Christodoulou Zur Interrelation zwischen Urheber- und Datenschutzrecht . . . . .	195
Stephan Meder Provenienzforschung als Disziplin der Rechtsgeschichte: Zentralismus und Pluralismus innerhalb der kolonialrechtlichen Debatten um 1900 . . . . .	211
Christoph-Eric Mecke Kulturgüter kolonialer Provenienz in Deutschland: Rechte auf Restitution? . . . . .	239
Albrecht Götz von Olenhusen A Fellow of Infinite Jest, of Most Excellent Fancy... – Nachruf auf Rechtsanwalt Dr. Klaus Neuenfeld, Weimar 17. 12. 1935–19. 5. 2021 . . . . .	269
Autorenverzeichnis . . . . .	273
Personenregister . . . . .	275
Sachregister . . . . .	277

## Vorwort

Im September 2021 sollte in Hannover die 19. Tagung des Arbeitskreises „Geschichte und Zukunft des Urheberrechts“ stattfinden. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Pläne leider durchkreuzt. Um den Referentinnen und Referenten dennoch eine Publikationsgelegenheit für ihre teils schon ausgearbeiteten Vorträge zu bieten, hatte sich der Herausgeber kurzfristig dazu entschlossen, den Band III auch ohne Tagung und wissenschaftlichen Austausch auf den Weg zu bringen.

Die Beiträge spannen einen weiten Bogen von der Vergangenheit in die Zukunft. Sie reichen von einem Plagiatsfall des ‚klagenden‘ Humanisten Lorenzo Valla über den Nachdruck von Theodor Körners Werken bis zur Luxemburgischen Pressezensur im 19. Jahrhundert und erörtern urheberrechtliche Fragen der Künstlichen Intelligenz, der Nutzung von Open-Source-Software und des geltenden Datenschutzrechts. Daneben finden sich drei Beiträge zu benachbarten Disziplinen des Urheberrechts, die historische Schlaglichter besonders auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auf das Patentrecht und auf die Leistungsschutzrechte werfen. Zwei Beiträge zum Kunstrecht, hier der Provenienzforschung, sind im Rahmen des von der VolkswagenStiftung geförderten PAESE-Verbundprojekts mit dem Landesmuseum Hannover entstanden. Im Mittelpunkt stehen dabei aktuelle Themen wie etwa der Zusammenhang zwischen Kulturgüterschutz im Privatrecht, Selbstregulierung von Museen und internationalen Menschenrechten sowie der Kontrast von kolonialer Jurisprudenz und rechtsethnologischer Forschung um 1900.

Alle Beiträge machen deutlich, dass der zu allen Zeiten bestehende Interessenkonflikt zwischen Werkschöpfer, Verwerter und Nutzer sowie zwischen Exklusivitäts- und Zugangsinteressen mit vorgefertigten Schablonen nicht zu lösen ist. Mit einem Blick ‚zurück nach vorn‘ liefern sie Anstöße zum Nachdenken über ein künftiges Urheberrecht.



Der Band schließt mit einem Nachruf auf Klaus Neuenfeld, der im letzten Jahr verstarb. Als langjähriger Teilnehmer hat er den Arbeitskreis mit einer Vielzahl von Vorträgen und Publikationen zur Urheberrechtsgeschichte sehr bereichert.

Hannover, im Juni 2022

Stephan Meder

Renate Frohne

## Teque plagiaria lege convenire possum. Der letzte Abschnitt des Vorwortes zu Buch II der *Elegantiarum linguae latinae libri VI* von Lorenzo Valla (vor 1450)

### I. Zur Erinnerung

Bei dem großen Umfang der altgriechischen Literatur, ihrer Vielfalt und der weiten Verbreitung der griechischen Sprache in hellenistischer Zeit, in den drei Jahrhunderten vor der Zeitenwende, einer Zeit des durch die dicht verzweigten Verkehrswege erleichterten geistigen Austausches, konnte es kaum ausbleiben, dass Älteres und zeitnah Gesagtes gelegentlich von den unredlichen Rezipienten aufgegriffen wurde, die den bescheideneren Horizont ihrer eigenen Arbeiten durch Plagiate erweitern wollten. Das ist erforscht; die Textstellen sind bekannt<sup>1</sup>. Schon im 6. Jh. v. Chr. wünschte sich Theognis, er könnte seine Elegien mit einem Siegel vor Diebstahl schützen. Man sprach von *kléptein*, stehlen, *logoklopia*, Wort-/Gedankendiebstahl; *andrapodizein* meinte sowohl ‚entführen‘ wie ‚Kriegsgefangene in die Sklaverei führen‘<sup>2</sup>, das Adjektiv *plagios* ‚schräg/seitlich‘, im übertragenen Sinn ‚unredlich/hinterlistig‘ und auch ‚metaphorisch‘.

In Rom wurden die ersten Plagiatsvorwürfe (*transferre*) 166 v. Chr. gegen den Komödien-Dichter Terenz erhoben. Das lateinische *plagiarius*<sup>3</sup>, Entführer, ist seit Cicero belegt; bei Seneca (*De tranquillitate* 8,4) zählen *plagiarii* zu jenen, die Andere einkreisen, um ihnen etwas zu entwenden, und erscheinen im 1. Brief an Timotheos (1,10 *Vulgata*) mit Mördern, Lügnern und ‚Schmutzigen‘ in der Reihe der dem Gesetz Fernen. Im *Codex Iustinianus* 9,20,1 steht das Nomen *plagium*; die *plagiarii* in 9,20,7 bezeichnen Diebesbanden und Menschenhändler (Mommsen S. 780/1); in 9,20,16 leitet der Begriff den Kindes-Entführer betreffenden Gesetzes-Text<sup>4</sup> ein. In der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* (14,3 § 6) befindet sich

---

1 Chr. H. Brecht: Plagium, in RE; A. Berger: Lex Fabia, in RE; K. Ziegler: Plagiat, in RE und DKIP.

2 G. Thür: Andrapodistes, in DNP; P. A. Cartledge: Sklavenhandel, in DNP.

3 Vgl. III.5; III.11 Fazit; Cicero: Ad Quintum fratrem 1,2,2 § 6.

4 Dig 48,15 De lege Fabia de plagiariis; Codex 9,20 Ad legem Fabiam; Inst 4,10,18. Im Recht findet sich folgender Sprachgebrauch: Codex 9,20,2 legis Fabiae crimen; 9,20,8 plagii crimen; Dig 48,15,6 furti [crimen]; Inst 4,10,9 liberorum hominum furtum; Codex 9,20,16 plagiarii, qui viventium filiorum miserandas infligunt parentibus orbitates; Codex 9,20,11 abducti plagio

das Nomen *plagiator*, das bei Hieronymus einem Verführer gilt; es gibt auch das Femininum: die Liebesgöttin ist eine *plagiaria*. Rund 1400 Jahre nach dem römischen Dichter Martial<sup>5</sup>, der in einigen Epigrammen einen Dieb seiner Texte anprangert, verwendet der italienische Humanist Lorenzo Valla<sup>6</sup> im Vorwort zu Buch II seiner *Elegantiae* die Verbindung *plagiaria lex* in einer Anspielung auf Martial; (III.11 Fazit). Damit wird der Begriff berühmt und geht – zunächst noch neben der Bedeutung ‚Strafverfolgung eines Entführers‘ – als Bezeichnung für den Diebstahl geistigen Eigentums in die Neuzeit.

## II. Martials Epigramme gegen seinen Plagiator

In Buch I seiner Epigramme klagt Martial<sup>7</sup> einen Dieb seiner Texte an, der das Diebesgut als Eigenschöpfung ausgibt und sogar in Lesungen damit vor die Gäste tritt. Martial bezeichnet seine Büchlein, *libelli*<sup>8</sup>, metaphorisch als von ihm freigelassene Sklaven<sup>9</sup>, die ihrem Patron aber weiterhin in bestimmten Bereichen verpflichtet sind. Der mit dem fingierten ironischen Namen Fidentinus (*fides*, Treue) gekennzeichnete Dieb, *plagiarius*, hat sie aufgegriffen und sich dienstbar gemacht. Martial bittet seinen Freund Quintianus, ihm als Beistand, *adsertor*, bei der Durchsetzung seiner Interessen zu helfen<sup>10</sup>.

---

facta venditio; Codex 6,2,10 (von 293 n. Chr.) stehen drei Begriffe: *abducta manicipia furto vel* – d. h. bzw. – *plagio*.

5 RömLitGesch II S. 555; W. Maaz: Martial im Mittelalter, in *LexMA*.

6 F. Bezner: Valla, in *DNP Suppl.* 9; D. Hoeges: Valla, in *LexMA*; M. Cortesi: Valla, in *TRE*; Blum S. 33–40; Käßler S. 72–88

7 Martial 1,52: Ich empfehle dir, Quintian, unsere/meine Büchlein sofern ich noch von unseren/meinen reden kann, die dein Dichter rezitiert. Wenn sie sich über die schwere Knechtschaft beklagen, komm' dann als Beistand und leiste Gewähr, und wenn jener sich Eigentümer nennen wird, sage, dass die Büchlein die meinen sind, und freigelassen. Wenn du das drei- oder viermal [förmlich] ausgerufen hast, wirst du dem *plagiarius*, Entführer, Anstand beibringen.

Martial 1,53: Eine Seite, Fidentinus, ist in unseren Büchlein von dir, aber gezeichnet von der unbestreitbaren Art des Eigentümers, die deine Gedichte eines offenkundigen Diebstahls überführt; [gekürzt: stehen sie doch da wie irdene Ware neben Kristall, ein Rabe neben Schwänen, die Elster neben einer Nachtigall]. Unsere/meine Büchlein bedürfen ... keines Richters; deine Seite steht dir gegenüber und sagt dir ‚ein Dieb bist du.‘

8 Vgl. Anm. 5; es gab wohl schon frühere Gedichte, die Martials Namen bekannt gemacht hatten.

9 D. Schanbacher: *Mancipatio*; *Mancipium*, in *DNP*; Kaser II Register; KLB § 15 Sklaven; § 16 Freilassung.

10 C. Paulus: *Adsertor*, in *DNP*; HS *Adserere*; *Adsertio*; *Adsertor*.

### III.1. Lorenzo Valla (1404/7? – 1457)

*Elegantiarum linguae latinae libri VI.* Aus dem Vorwort zu Buch II

Das rund vier Druckseiten füllende Vorwort – nicht aus einem Guss (DNP Suppl 9, Sp. 1111; Sp. 1008 zwischen 1435 und 1449) – widmet sich zwei Themen; die Erinnerung Vallas an die Begegnung mit seinem Plagiator ( ab III.2) ist eine das zweite Thema ergänzende Episode. Die Gedanken bewegen sich von der Antike bis in Vallas Gegenwart. Durch die Partikel *quamquam* (ergänzend, berichtend, ‚wohlgemerkt‘, III.1 fin), *quare* (anknüpfend, III.11) und *igitur* (nach einem Einschub anknüpfend, III.11) sind die Scharniere der ‚Montage‘ deutlich zu erkennen. Die Teilstücke stammen also aus verschiedenen Arbeitsphasen, enthalten aber keinen Hinweis auf eine genaue Datierung.

Die ersten beiden Seiten füllt eine lange Aufzählung antiker und mittelalterlicher Autoren, die Werke über die lateinische Sprache und Grammatik verfassten; von Caesar (*De analogia*) über Donat und Isidor bis zu Papias (11. Jh.), Eberhard von Béthune und Hugotio von Pisa (beide frühes 13. Jh.). Letztere lehrten – so Valla – für viel Geld, dass man nichts wissen könne, und entließen den ihnen anvertrauten Schüler als einen einfältigen Toren. Im zweiten Teil geht es um die Unterstützung, die Valla von seinen Lehrern Giovanni Aurispa und Leonardo Bruni erfuhr. Nach einer ihnen vorgelegten Kostprobe, *degustatio*, der sich noch in einer frühen Arbeitsphase befindenden *Elegantiae* – begonnen in Pavia 1431–1433, weitergeführt in Mailand und Genua, 1435/6 in Ferrara und Florenz – rieten sie Valla, das Begonnene fortzusetzen und versicherten ihn ihres Beistandes; die Muße als Sekretär von König Alfons I. (V.; Lex MA Alfons 17.) in Neapel 1435–1447 ermöglichte es Valla, neben anderen Schriften auch die *Elegantiae* auszuarbeiten. Der Satz (III.1 fin) ‚auf Fragen möchte ich antworten, dass ich dieses Werk auf Anraten der größten Männer [Aurispa; Bruni] abgefasst und herausgegeben habe‘, ist aus einer Retrospektive formuliert und setzt den Abschluss des ganzen Werkes voraus. Der Tod Brunis am 9. 3. 1444 wird im Vorwort zu Buch II aber nicht erwähnt; (DNP Suppl 9, SP. 1008)<sup>11</sup>.

Der letzte mit *quamquam*, wohlgemerkt, beginnende Satz leitet zu der Episode über, der erinnernden Wiedergabe der Begegnung und des Gesprächs Vallas mit seinem anonym gebliebenen Plagiator. Diese Begegnung wird in einer reiferen Phase der Arbeit an den *Elegantiae* stattgefunden haben, als Valla unterrichtete und Verluste schon ausgearbeiteter Passagen ihm einigen Kummer bereiteten; (III.4; III.7).

<sup>11</sup> Vgl. die frühen Textausgaben, IV.1.

Die *Laudatio* auf G. Aurispa und L. Bruni, die 1434/5 Valla zur Vollendung seines begonnenen Werkes der *Elegantiae* rieten

Übersetzung, Gliederung, Zwischentitel, Auslegung von R. F.; (...) Quellenangaben, kurze Hinweise, Querverweise; [...] Quellenangaben, Ergänzungen im Valla-Text, in den Gesetzes-Texten und Übertragungen; .../... Varianten; [Ms ...] Lesarten in Vallas Autograph; der lateinische Text steht S. 32–33.

**Valla:** Nichts ist immer und überall vollkommen. Nicht alle sind Alleskönner. Ich möchte aber auch dem nicht zustimmen, was Priscian meinte, nämlich, dass die jeweils ältesten Verfasser grammatischer Werke sich am meisten geirrt, die jüngeren sich hingegen bei weitem durch ihre Begabung und große Sorgfalt ausgezeichnet hätten. Nur das möchte ich betonen, was ich wahrheitsgemäß sagen kann, dass ich mich nicht so sehr aufgrund meines eigenen Wollens, das glühend war, auf dieses Werk eingelassen habe, als vielmehr aufgrund des Rates der klügsten und mir eng verbundenen Freunde, vor allem [Giovanni] Aurispas [um 1370–1459] und [Leonardo] Brunis [um 1370–1444] aus Arezzo<sup>12</sup>. Aurispa weckte meine Begabung durch seine Griechisch-Vorlesung, [d. h. ich lernte, griechische Texte zu lesen und zu verstehen], Bruni [nach 1426] durch seine Unterweisung in der lateinischen Stilistik. Jener [Aurispa] war mein Lehrer, denn er las allein für mich, dieser mein *emendator*, [mein intellektueller und moralischer] Förderer, jeder der beiden war für mich wie ein Vater. Als ich ihnen nämlich einmal – separat – von meinem Herzenswunsch erzählt und ihnen auch eine Kostprobe meines geplanten Werkes gezeigt hatte<sup>13</sup>, forderten sie mich ganz unabhängig von einander auf, das Begonnene fortzusetzen; sie hießen mich, es mit ihrer Befürwortung herauszugeben, so dass mir keine freie Hand blieb (III.11), mich ihrer Empfehlung zu widersetzen, hätte ich das gewollt; vielmehr spornten sie, wie man sagt, den Laufenden an. Ihr, die Ihr allen Lobes würdig seid, höchste Verdienste um die Wissenschaften und die Gelehrten erworben habt: Ihr fürchtet nicht, dass Andere dorthin kommen, wohin Ihr trotz des sehr steilen Weges gelangt seid; vielmehr ermahnt Ihr, entflammt Ihr und reicht, [frei von Bedenken], gleichsam aus der Höhe dem Hinaufsteigenden die Hand. Jenen, die Fragen stellen und meinen Wagemut bewundern, möchte ich zur Antwort geben, dass ich dieses Werk dank des Zuspruchs der bedeutendsten Gelehrten vollendet und herausgegeben habe. Wohlgemerkt: Was meine *cupiditas*, die Leidenschaft und den Enthusiasmus betrifft: Welch eine Gleichgültigkeit und auch welcher Mangel an Energie hätte sich schließlich bei mir gezeigt, hätte ich zugelassen, dass ein Anderer mir mein Lob, wie es auch ausfallen mag, wegschnappen würde.

12 F. Schalk: Aurispa, in LexMA; G. Busetto: Bruni, Leonardo, in LexMA; F. Bezner: Bruni, in LexMA; Troje: Graeca leguntur, S. 283. – Bei der Arbeit an den *In Novum Testamentum ... Annotationes* (1449) wurde Valla von Kardinal Bessarion mit seinen Griechisch-Kenntnissen unterstützt; (Hunger S. 555).

13 F. Bezner: Valla, in DNP Suppl 9, Sp. 1007/8 betr. die *Elegantiae*, mit komplexer Genese von 1435 bis 1449 (?). Das lateinische Wort *elegantia* bezeichnet die Feinheit, im literarischen Sinn die Richtigkeit des Ausdrucks nach dem Vorbild Ciceros; auch die Gründlichkeit der Arbeitsweise.

### III.2. In einer späteren Arbeitsphase sah Valla den Erfolg seiner Mühen durch ehrgeizige Plagiatoren gefährdet

**Valla:** Es gibt [nämlich Leute], die einiges von dem, was von mir gelehrt bzw. [aus meinen Materialsammlungen vor einer Veröffentlichung schon mal] vorweggenommen wird<sup>14</sup>, entweder von mir [direkt in meinen Vorträgen] bzw. durch Weitergabe meiner Hörer Vernommenes, [eher belanglose Dinge], die ich nie zurückgehalten habe/als mein Eigenes beanspruchen wollte, [Ms *sumpsi*; R,V, P, K *suppressi* nach Plinius: *Naturalis historia* 25,1,1, § 1 *elaborata abscondere atque suppressere*, d.h. Ausgearbeitetes verstecken und unterdrücken], in ihre eigenen Werke übertragen haben: [Leute], die es mit der Publikation eilig haben, um als erste Erfinder<sup>15</sup> zu gelten. Doch die Sache selbst wird aufdecken, welchem Herrn, *dominus*, dieser Besitz in Wahrheit zusteht.

Die Plagiatoren des Gehörten sind kaum zu belangen; die damaligen Vorlesungen waren Diktate, die oft nochmal abgeschrieben und weitergereicht wurden und dem Wortlaut des Dozenten nicht unbedingt treu blieben. Diese Mitschriften haben ihre eigenen Geschichten und es gilt das Wort von Horaz (Briefe 1,18,71) ‚einmal ausgesandt [ent]flieht das Wort unwiderruflich.‘ Vallas *praecipiantur*, was von mir gelehrt wird, dürfte eine Anspielung auf seine allgemeinen Vorlesungs-Einleitungen, *praelectiones*, sein, zu deren Themen die Frage nach dem Verfasser der in den *lectiones* zu erklärenden Schrift gehörte. Der letzte Satz ‚Doch die Sache selbst‘ gilt aber nicht dem Schicksal von in Vorlesungen Gehörtem, sondern dem einer bestimmten Sache, *res ipsa*, d.h. einiger von Valla vermisster Manuskriptseiten, Opfer wohl eines handfesten Diebstahls und damit auch Gegenstand des von Valla angedrohten Rechtsstreites, ebenfalls *res* (Dig 50,16,179). Sinngemäß: Doch ein Schriftstück mit meinen Ausführungen wird selbst, ist es wirklich gestohlen, den Dieb ausfindig machen und offenlegen, welchen Herren Eigentum es in Wirklichkeit ist, *cuius domini vere sit*. Es wird gleichsam personifiziert einen Suchruf auffangen und zu seinem Herrn zurückkehren<sup>16</sup>.

14 Praecipere: vorwegnehmen, vortragen, Unterricht erteilen. – Dig 47,2,52 § 19 neque verbo neque scriptura quis furtum facit; hoc enim iure utimur, ut furtum sine contractatione non fiat; vgl. S. 15.

15 M. Baumbach: Protos Heures, erster Erfinder, in DNP; S. Heinbold: Auflage, zweite, in DNP.

16 Dig 41,2,12 § 1; HS Dominium; Possessio; Proprietas; 5 Mose 4,30 alle diese Worte werden dich finden ... und du wirst zurückkehren (Fassung der Septuaginta).

### III.3. Ein Fall war von besonderer Brisanz. Ausgerechnet ein Freund verriet sich als Vallas Plagiator

Den im folgenden zu erklärenden kurzen Text bestimmen ‚Kürze und Würze‘, *brevitas* und *facetum*; (DNP Suppl 9, Sp. 674; Burckhardt S. 110 böse Zungen). Der heutige Leser vermisst sachdienliche Informationen und tut sich wegen der Mehrschichtigkeit des Ausdrucks schwer. Der wohl-strukturierte Text enthält Bezüge auf die lateinische Literatur, die Philosophie und das Römische Recht, ist aber kein streng juristischer Text, auch kein Kapitel Römischer Rechtsgeschichte s. v. Diebstahl oder Entführung. Die bei jedem Gedanken mitschwingenden Quellen werden nicht genannt. Es geht in diesem Text auch nicht um die Pflicht eines Autors, seine Quellen korrekt und informativ zu benennen, sondern um die Frage der Bewertung des Diebstahls einiger Blätter eines Manuskriptes Vallas mit sprachgeschichtlichen Erkenntnissen sowie deren Verwendung durch den Dieb in seinem eigenen – noch unfertigen? – Werk; und um die Frage ‚wie bezeichnet man eigentlich das geistige Eigentum?‘<sup>17</sup>

**Valla:** Als ich [nämlich] etliche Büchlein/einige kleinere Schriften, *libelli*, eines dieser [gerade erwähnten notorischen Diebe] als Freundschaftsdienst in seiner Gegenwart zu lesen begonnen hatte, entdeckte ich, *deprehendi*, Einiges, das von mir stammte; mir war klar, dass das, was ich mir nicht bewusst war, [einmal irgendwie] preisgegeben zu haben, mir durch einen Diebstahl [Ms *furtim*, heimlich] weggenommen wurde; [ich vermisste diese Ausführungen<sup>18</sup>, hatte aber bislang gegen Niemanden einen Grund zur Klage; Dig 50,16,14 § 1; zur Bedeutung von ‚heimlich‘ vgl. LexMA Diebstahl, Sp. 988 B.]. Den Namen dieses Freundes da schone ich.

Die Themen und Büchlein – kleine/etliche/nicht nennenswerte (?) – will Valla wie auch den Namen des Freundes, eines Vielschreibers (?), anonym lassen. Auch dieser redet Valla nicht mit seinem Namen an; unter Freunden war die Anrede *domine* üblich (DNP).

Der Begriff Büchlein, *libellus*, ist vielschichtig. Martial verwendet ihn für seine Epigramme, Catull für ein neues Gedichtbändchen, Horaz für eine einzige Satire (1,10,92), Quintilian für ein Tagebuch; als *libelli* gelten auch Bittschriften, Beschwerden und Klageschriften. Ist in Vallas Verwendung des Wortes *libelli* das Diminutiv von Bedeutung, sind vielleicht Entwürfe/Faszikel gemeint, jedenfalls

17 Burckhardt S. 160 betr. das sparsame Zitieren; Valla rechnet mit der Bildung seiner Leser; damals erschienen Nachschlagewerke, die Gesuchtes leicht auffindbar machten. Der Text des Corpus Juris Civilis war zu Vallas Zeit durch mehrere Handschriften bekannt; Valla hat sich in Buch VI der *Elegantiae* mit dem Sprachgebrauch der Juristen befasst; vgl. Troje: Crisis S. 54 (Hinweis von Chr. Sorge); Savigny VI S. 374.

18 Amittere bedeutet ‚verlieren‘ und zwar derart, dass man das Verlorene hinterher vermisst; perdere, verlieren, aufgrund eigener Schuld; cognoscere bedeutet als juristischer Terminus ‚eine Identität bezeugen‘; tollere ‚aufheben/wegtragen‘; Beispiele in HS.

keine *volumina*, Wälzer. Am 21.5.1516 teilte der St. Galler Reformator und Humanist Joachim von Watt/Vadianus (vgl. III.12) dem Rektor der Universität Wien mit, er beabsichtige *libellos aliquot* von Valla zu edieren, u. a. die Schrift über den freien Willen; (Briefe I Anhang Nr. 11); sein eigenes Werk *De poetica et carminis ratione* bezeichnete er in einem Brief von 5.6.1518 ebenfalls als *libellus* (Briefe I Anhang Nr. 20), das sich damit sowohl als feiner Ausdruck wie auch als Zeugnis der Bescheidenheit ausweist.

Valla vermisst eigene Ausarbeitungen; er fragt den Freund nicht ‚wie kommt denn das in deinen Text?‘ Er scheint sicher zu sein, gerade einen Diebstahl, eine heimlich ausgeführte *contrectatio fraudulosa* (Dig 47,2,1 § 3; 47,2,50 § 2)<sup>19</sup> entdeckt zu haben, ausgerechnet von Abschnitten, die er für die Publikation der *Elegantiae* aufsparen wollte.<sup>20</sup>

Das Geschehene lässt zwei Bewertungen zu: Man kann sagen, es zeuge ja schon von einiger Dummheit und Impertinenz des Freundes, wenn dieser, wie sich zeigen wird, durchaus belesen, gerade Valla um das Mitlesen seiner Texte bittet, die Valla gestohlene Passagen enthalten. Denkbar ist es auch, dass der Freund von der Annahme ausgeht, Valla werde sich geschmeichelt fühlen, wenn er ganz unerwartet von ihm ausgearbeiteten und dann vermissten grammatikalischen Regeln auf einer Textseite in einem Büchlein seines Freundes wieder begegnet.<sup>21</sup>

### III.4. Welche für die *Elegantiae* ausgearbeiteten Kapitel wurden Valla von dem Freund gestohlen?

**Valla:** Bei den entwendeten Stellen ging es um *per* und *quam* in Wort-Verbindungen, was ich im letzten Buch [in Buch I] besprochen habe, und um *quisque* in der Verbindung mit einem Superlativ. Die Ausführung in einem Büchlein des Freundes wirkte nachlässig und war ohne Sachkenntnis verfasst, so dass man sah, dass sie von irgendwo andersher ‚abgepfückt‘ war: nicht aus sich/mit eigener Kraft vorgetragen und [Reflex von bei mir] Gehört[em], nicht durchdacht/ergründet.<sup>22</sup>

19 Dig 47,2,1pr und § 3 ein Diebstahl ist das betrügerische Ansichnehmen einer [beweglichen] Sache, um sich zu bereichern, entweder an der Sache selbst, [weil man sie einfach haben möchte], oder auch ihrer Nutzung oder dem Besitz. – Dig 50,17,139 § 1 was zufällig weggetragen werden kann, ist kein Eigentum. – Belege für *furtum*, Diebstahl, bei HS; Mommsen S. 741.

20 F. Geldner: Buchdruck, in LexMA, Sp.820 betr. Italien; vgl. IV.1.

21 LAW = Lexikon der Alten Welt s. v. *Imitatio*; *Mimesis*; *Plagiat*; *Zitat*; Seneca Rhetor: *Suasoriae* 3,7. – Speyer, Register s. v. *Eigentum*, geistiges. – Der Freund Vallas war sich selbst wohl der beste Freund; vgl. Aristoteles: *Nikomachische Ethik* XI 1168b Beschreibung und Kritik der Selbstliebe; zur Selbstliebe bei Epikur vgl. *HellenPhil* IV/1 S. 166–167.

22 *Proferre*, vorlegen; z.B. *librum*, *tabulas*, *testamentum*. – Vallas Hinweis auf den Inhalt und ursprünglichen Standort, Buch I, der ihm entwendeten Passus ist in dieser Form eine *plena probatio*, ein vollständiger Beweis, *ex evidentiā*. Aus Vallas erinnernder Darstellung – a parte



Der Freund wollte vielleicht durch die sich in Vallas Augen als unsachgemäß erweisenden Änderungen dem Diebesgut ein neues Aussehen geben und dessen Herkunft verschleiern, war auch überfordert, oder zählte zu jenen, die nicht dem Ciceronianismus huldigten und eine individuelle Latinität pflegten<sup>23</sup>. Ob das Diebesgut vernichtet wurde oder sich noch im Besitz des Freundes befand, geht aus dem Text nicht hervor; wenn ja, dann hätte ein Handschriften-Abgleich Klarheit bringen können; (vgl. *Codex* 4,21,20).

### III.5. „Die Szene wird zum Tribunal.“ Valla drohte dem Freund mit einer Klage nach der *plagiaria lex*

**Valla:** Bestürzt/betroffen/verunsichert, *conturbatus* [HellenPhil IV/1, S. 167], war ich dennoch, und ich sagte zu diesem Menschen: Diese meine grammatische Regel, *elegantia*, erkenne ich wieder; [ich sehe an Details, dass du deinen Text nach einem von mir erarbeiteten Résumé verfasst hast]; ich bekräftige, *assero* [vgl. II.], dass diese *Elegantia* mein Eigentum bzw. [mit Martial gesagt] mein ‚Sklave‘ ist.<sup>24</sup>

<i>Teque</i>	<i>plagiariā lege</i>	<i>convenire</i> <sup>25</sup>	<i>possum.</i>
Und dich	nach der <i>plagiaria lex</i>	vor Gericht erscheinen lassen	kann ich.
	[d. h. nach dem die Entführer betreffenden Gesetz, das dich zu Fall bringen/ einfangen wird].		

Wie ist diese Drohung mit der Klageformel, *causa actionis*<sup>26</sup>, zu verstehen? Valla bezieht sich auf die genannten Epigramme Martials; er droht dem Freund aber

---

für einen Leser der *Elegantiae* gedacht – geht nicht hervor, mit welchen Worten er dem Freund bedeutete und bewies, diese und jene Stelle sei sein, Vallas, Eigentum; es ist auch nicht gesagt, ob Buch I zu der Zeit schon als Beweismittel vorlag. – Der Beweis ist Gegenstand der Gesetze im *Codex* 4,19 und wurde in scholastischen Kommentaren intensiv diskutiert. Der gleich Valla in Diensten von Alfons V. (III.1) stehende Ludovicus Pontanus/Romanus (1409–1439) verfasste u. a. Kurzkommentare, z. B. über Beweise. Durch ihn könnte Valla angeregt worden sein, zur Verdeutlichung im Nachhinein die ihm entwendeten Passus so genau zu benennen; (vgl. Wikipedia Lud. Pont.; DNP *Probatio*, Sp. 357; LexMA *Beweis*; Kaser KLB § 7 IV.2.b.; § 84; § 87 II.6).

23 Burkhardt S. 169 mit Anm. 5 *ex* naturae genio. – Wir wissen nicht, wer der Freund und Plagiator Vallas war. Mit der lateinischen Sprache und dem Römischen Recht war er vertraut; vielleicht Bartolomeo Facio; (vgl. LexMA *Facio*).

24 Vgl. Anm. 9; LSh *mancipium* II. A.B. – Dig 59,16,195 §§ 2 und 3.

25 HS *convenire*; DNP *Actiones*; Anspruch; Crimen; Delikt; Editio; Mommsen S. 734, S. 739; S. 780. Würde der Freund die Anspielung auf Martial nicht verstehen, könnte er Valla eine übertriebene Klageandrohung, *calumnia*, vorwerfen; Dig 48,16,1, § 1; Dig 47,2,93 betr. die Streitsucht; vgl. III.12 die Valla vorgeworfene *laccessendi intemperies*.

26 G. Schieman: *Furtum*, in DNP; Mommsen S. 739 und Register; Kaser II S. 433f. – Schiller: Kraniche des Ibykus; Tribunal bedeutet hier die Gerichtsbühne, das ‚hohe Gericht‘.

nicht mit einer *actio furti* (Dig 13,1,7 § 1), sondern mit einer Klage *publici iudicii* (Codex 6,2,22; 9,20,7 § 1; 9,20,13; Inst 4,18,2; 4,18,10), bei der es nach Römischem Recht u. U. um Leben und Tod geht; er denkt an ein *crimen*, nicht an ein bloßes *delictum*; (Mommsen S. 782 betr. Strafen). Dig 48,15,1 lautet *Capitale crimen adversus eum ex lege Fabia de plagio nascitur*. Der Titel betrifft a) die Entführung von Freien und Freigelassenen (Freiheitsberaubung) und b) von Sklaven (Sachdiebstahl; ein Sklave gilt als *res corporalis*; vgl. Mommsen S. 781)<sup>27</sup>. – Würde Valla sich wirklich zu einer Klage entschließen, gälte zunächst, was Johannes Andreae (1270–1348) in einer *Summa* schlicht beschreibt (Übersetzung nach dem lateinischen Text bei Savigny IV, S. 549): Wer seine Anklage vorlegen möchte, muss zuerst seine Absicht und deren Grund in einem *libellus conventionalis* erklären; dieser *libellus* (III.3) muss vom Kläger dem Richter übergeben werden und von diesem dem Angeklagten; (vgl. Kaser KLB § 82.I.1.). – Rund 100 Jahre nach Valla fasste Conrad Lagus in seiner *Juris utriusque traditio methodica* (1543; fol. 209r–213r) unter dem Titel *De libellis, quibus actiones proponuntur* alle gewonnenen Kenntnisse betr. *libelli* zusammen.

Was mit der Drohung gemeint ist, ist einsichtig; unüblich ist die Formulierung. Im Recht lauten die Titel z. B. *de lege Fabia*; *ad legem Fabiam*. In Vallas Formulierung *plagiariā lege convenire* steht das adjektivisch gebrauchte Wort also nicht wie üblich nach dem Bezugswort *lex*; (vgl. LatGramm § 267 1.). *Plāga* bedeutet ‚Hieb/Stoß‘; *plaga* u. a. ‚Fangnetz‘. Da *plagium*, *plagiare* und *plagiarius* ein kurzes *a* haben, kreisen die Begriffe um den Sinn ‚jemanden zu Fall bringen/mit einem Netz fangen‘. Eine *plagiaria lex* gibt es im *Corpus iuris* nicht, und aus Dig 48,15 und Codex 9,20 hat Valla keine Begriffe und Wendungen direkt übernommen. Die übertragene und auch ironische Begriffsbildung ist vielleicht gespieltes (?) Ergebnis der *conturbatio*, weil das Geschehen Valla schier die Sprache verschlägt, oder eine bewusst provozierende Neubildung (vgl. besonders III.11 Fazit). – Eine spontane Entschuldigung des Freundes, etwa ‚das ist mir jetzt peinlich‘ oder ‚ich erkläre es dir und lösche es‘, würde die Lage beruhigen; der Freund hat Valla aber wohl nicht um ein Gespräch gebeten, um zu beichten und etwas ‚Mitgenommenes‘ gleich zurückzugeben; (Dig 47,2,43 § 7; 47,2,66); Valla fordert auch keine Rückgabe; (Dig 13,1,7 § 1; 13,1,8 § 2).

27 Kaser KLB § 15 Sklaven als Rechtsobjekte.



anderer Kleidung<sup>c</sup> daherkommt, sich einer Travestie bedient und Vallas Drohung parodiert.

*Uti rebus amicorum licere ut suis.* Das Vorbild und die Übernahme

Das aus dem Kreis um Pythagoras stammende Sprichwort *koinà tà tòn philōn*, d.h. gemeinsam [das Gut] der Freunde, ist in manch einem Werk der Antike wörtlich oder abgewandelt überliefert; (vgl. LSc S. 968; ThWbNT III S. 789; ThBegriffsLex I S. 491 ff.; Aristoteles: Nikomachische Ethik VIII c.11).

Der Rechtfertigung des Freundes nahe sind die Sätze des Prolog-Sprechers in der Terenz-Komödie *Andria* (166 v. Chr.) mit einer Antwort auf Vorwürfe, Terenz plagiiere Stücke des griechischen Komödien-Dichters Menander: ‚Was aus der Komödie *Perinthia* für die *Andria* passte, gesteht [der Dichter] übertragen und sogar wie Eigenes genutzt zu haben, *fatetur transtulisse atque usum pro suis*.<sup>29</sup> Terenz war allzeit ein gern und viel gelesener Autor; Anspielungen auf seine Stücke wurden zu Vallas Zeit unmittelbar erkannt und verstanden; (LexMA Terenz im Mittelalter). Implizit gesteht der Freund also seinen Diebstahl und den Gebrauch von einigen Stellen in Vallas Manuskript; auf das *fatetur*, [der Dichter] gesteht, verzichtet er aber wohlweislich, würde er sich doch mit einem expliziten Geständnis selbst verurteilen; (Dig 42,2,1).

In seiner Formulierung stellt der Freund die Freunde ins Zentrum des Satzbildes seiner Rechtfertigung, denjenigen Wert, der dem zum Epikureismus neigenden Valla besonders am Herzen liegt. Dabei denkt er auch an die Übernahme des griechischen Sprichwortes in Terenz' Komödie *Adelphoe*/Die Brüder (5,3,18) *communia esse amicorum omnia*, gemeinsam sei der Freunde alles [Gut], bedenkt aber Ciceros Differenzierung nicht, (es komme darauf an), ‚dass man Gemeinsames als Gemeinsames benutzt, einzelnen Menschen hingegen Gehörendes als jeweils eben diesen Menschen Gehörendes [achtet]‘ (*De officiis* 1,7,20), und übersieht, dass Freundschaft und Gemeinsames auf Recht und Gegenseitigkeit beruhen, dass die Goldene Regel gilt und der Schriftsinn des Sprichwortes nur eine Maßgabe innerhalb der pythagoreischen Gemeinschaft war.

Valla merkt natürlich, dass der Freund an verschiedene antike Fassungen des Sprichwortes denkt, diese aber durch kleine Änderungen (Dig 50,17,65) zu seinen Gunsten umformt und Dig 7,8,14 § 1 nicht beachtet ‚ein Gebrauch gilt nicht für

29 Ein Terenz-Zitat könnte auch hinter Vallas Rücknahme seiner Drohung (III.5; III.10) stehen. In der Komödie *Adelphoe*/Die Brüder (I 1) sagt der Vater: ‚Ich gebe ihm etwas, lasse so manches durchgehen ... und habe es nicht nötig, in allem mein Recht durchzusetzen.‘ – Dig 48,16,6pr § 1 ‚Derjenige ließ eine Anklage fallen, der mit seinem Gegner über die Beilegung des Streites gesprochen ... und den zur Anklage führenden Gemütszustand, affectus, abgelegt hat.‘

den eigenen Vorteil, sondern eben für den Gebrauch, nicht den Missbrauch‘: eine zentrale Aussage in dieser Episode, frei von Ironie und Metaphorik; (vgl. Mommsen S. 736; Dig 7,8,14 § 1 *usui fructus deest*).

### III.7. Belehrend korrigierte Valla die Rechtfertigung des Freundes im Sinne von Dig 7,8,14 § 1; dann spielte er den von dem Freund und Plagiator seiner Güter und der Anerkennung beraubten Gelehrten

**Valla:** Aber ‚sowas‘, sagte ich, [den Eigennutz, *compendium*, in den Vordergrund zu stellen], ist missbrauchen bzw. ausnutzen, nicht gebrauchen: *istud abuti est, non uti*. Nichts nämlich für mich wird [dann] übriggelassen, sobald du für die Sache, die ich [im Quellenstudium] ausgearbeitet, [bewusst aber noch nicht publiziert] habe, einmal die Siegespalme ergattert hast.<sup>30</sup>

### III.8. Exkurs

- a) ist ein Geisteswerk ein vom Manuskriptmaterial unabhängiges Rechtsobjekt?  
 b) *Quisque cum superlativo*, Beispiel eines Valla entwendeten Textabschnittes

a) Ein in unserem Kreis mehrfach zitierter Satz steht in den Digesten 41,1,9 § 1 *litterae, licet aureae sint, chartis membranisque cedunt*, d. h. mag eine Schrift auch golden sein, sie gehört zum Pergament. In § 2 heißt es jedoch, *sed non uti litterae chartis membranisque cedunt, ita solent picturae tabulis cedere, sed ex diverso placuit tabulas picturae cedere*, d. h. das gilt aber nicht für Gemälde, denn da gehören die Holzbretter/Bildträger zum Gemälde.

Dieser Gedanke befindet sich in ähnlicher Form Dig 50,16,14, einem Gesetz, das sich mit der Rückgabe beschädigter Kunstwerke befasst, denn *earum rerum pretium non in substantia, sed in arte [est] positum*, d. h. der künstlerische Wert ist höher als der Wert des Materials.

Der Wert eines Kunstwerkes, auch kunsthandwerklicher Erzeugnisse, ist deutlich gesehen; es fehlt der *eine* Schritt und *ein Begriff*, um dem geistigen Eigentum ein *iustum pretium* zuzuerkennen; (vgl. III.11 fin. – DNP Person, Sp. 621; HistWbPhil Person, Sp. 269 2.; Sp. 290 unten ‚*proprie*‘, ‚*vere*‘ in der

<sup>30</sup> Dig 50,17,206 nach dem Naturrecht ist es ‚billig‘, dass niemand durch Schädigung eines Anderen reicher wird; Codex 12,21,1 *palma laboris*; Mommsen S. 741; Burckhardt S. 140 und Savigny VI S. 469/70 betr. die stattlichen Honorare; occupare ‚in Aneignungsabsicht von einer herrenlosen Sache Besitz ergreifen‘ (HS).

Beschreibung eines durch sich selbst handelnden Individuums bei Thomas von Aquin; Sp. 291 *dominium*; Valla (III.2) *cuius domini vere sit haec possessio*. – Speyer S. 16/7. – Zur *tabula picta* vgl. O. Behrends: Die Spezifikationslehre ... in der Geschichte der römischen Jurisprudenz. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung RA.112, 1995, S. 195–238, bes. S. 207; (Hinweis von Chr. Sorge).

b) Die in III.4 genannte Stelle, *locus*, nämlich *quisque cum superlativo*, befindet sich in Buch I der *Elegantiae* und füllt in der Ausgabe von 1482 58 gedruckte Zeilen. Um den klassischen Sprachgebrauch herauszuarbeiten, zitiert Valla Stellen (ohne genaue Angabe) aus Vegetius, Laktanz, Sallust, drei Schriften Ciceros, Caesar, Sueton, Digesten, Martial und Ovid. Diesem Beispiel ist abzulesen, dass Valla die vielen ihm erreichbaren Texte/Handschriften aufmerksam durcharbeitete, die aussagekräftigen *Elegantiae* auslas und auf ‚Karteikarten‘, in Heften, rubriziert und geordnet (p; q; vgl. Bildungsgeschichte S. 269) festhielt und dann auswertete. Die Investition war groß, schwierig der Umgang mit vielleicht schlecht lesbaren Handschriften. Ein Verlust war kaum zu verkraften. Das *inscite tractatus*, d. h. die Stelle war im Büchlein des Freundes ohne Sachkenntnis behandelt (III.4), weist auf eine längere und zusammenhängende Darstellung; also entwendete der Freund eine oder mehrere fertige Auswertungen Vallas (*elaboravi*); nicht ersichtlich ist, ob er auch noch ‚Karteikarten‘ einsteckte; mit verbliebenen Karten wäre Valla immerhin die Grundlage geblieben, die Ergebnisse neu zu formulieren.

### III.9. Der Freund ist Vallas Gedanken genau gefolgt. Er reagierte entrüstet und sah die Schuld für den Verlust der Texte nun in Vallas eigenem Verhalten

**Valla:** Darauf sagte der Freund, und das noch geistvoller [III.6; oder: in besonders frecher Weise], *urbanius*, dass ich ein schlechter Vater sei, weil ich meine leiblichen [bald erwachsenen] Söhne, die ich [ja schließlich] erzogen hätte, aus meiner Hausgemeinschaft, *contubernium*, ‚raus‘werfen würde. Er selbst würde sie zum einen aus Mitleid und dann um unserer [!] Freundschaft willen zu sich in sein Haus aufnehmen und als die Seinen erziehen, [natürlich nicht als Sklaven, sondern als freie Menschen; er sei kein Entführer; und die Schuld für den Verlust der eigenen Kinder trüge allein ich].<sup>31</sup>

Mit dem Valla metaphorisch unterstellten ‚Raus‘wurf seiner Kinder ist keine Kindesaussetzung gemeint (Kaser II S. 109; S. 204), sondern die in den Ostpro-

<sup>31</sup> Kaser II S. 328; Dig 11,7,14 § 7 *humanitas, misericordia, pietas, affectio* in einem Satz, aber in anderem Kontext; Dig 25,3,4; Speyer S. 16 Anm. 5; Codex 8, 51, 2 *colligere* (HS im Sinn von ‚auflesen‘, ‚einsammeln‘ bzw. ‚zu sich nehmen‘ im Titel *De infantibus expositis*).

vinzen des Römischen Reiches tolerierte Absage/Verstoßung wegen *iniuria* oder Undank des Kindes, *abdicatio/apokeryxis*, die von Kaiser Diokletian verboten wurde. Das einer Verstoßung vorangehende förmliche Prozedere ‚übersieht‘ der Freund; ganz so einfach und willkürlich, wie von ihm angedeutet, war eine Verstoßung nicht möglich; (vgl. DNP *Abdicatio*; Belege bei LSh; *Codex* 8,46,4. – Aristoteles bezeichnet eine Verstoßung als etwas ganz Ungewöhnliches (Nikomachische Ethik VIIIffn; zu Epikur vgl. *HellenPhil* 4/1, S. 264 linke Kolumne.<sup>32</sup> – Rauswerfen, *ei cere*, und *abdicare*, absagen, werden bei Cicero (*De oratore* 2,24,102) synonym gesetzt).

Der Freund hat den Spieß umgedreht. Er fingiert in einer *probatio artificialis* einen ungeheuerlichen Vorwurf an Valla, um den eigenen Standpunkt zu stärken, *sua confirmare* (DNP *Argumentatio*, Sp. 1072/3), und zwar nach *Codex Theodosianus* 9,18,1pr = *Codex Iustinianus* 9,20,16 ‚Entführer sind jene, die Eltern traurige Verluste lebensvoller Kinder zufügen‘, und bezieht sich zudem textnah auf die Gesetze CTh 5,9,1 und 2 sowie *Codex* 8,51,2, die aber für die Aussetzung Neugeborener gelten: ‚Wir [Honorius und Theodosius] geben keinen Herren ... die Möglichkeit der Rückforderung, wenn ein dem Mitleid befreundeter Wille, [d.h. ein mitleidiger Mensch], zum Tode Ausgesetzte [Neugeborene] aufnimmt, und der Vater wird jenes Kind nicht [wieder] das seine nennen können, das er zum Sterben verachtete...‘.

Damit stellt der Freund sich scheinheilig als guten Christen vor, während Valla die Grundpflicht des Vaters und das Grundrecht der Kinder auf Erziehung (Dig 1,1,1 § 3) verworfen habe.<sup>33</sup> Mit dem ‚Auflesen‘ gesteht der Freund durch die Blume das Vorgehen bei seinem Diebstahl und sieht es als erlaubte Mitnahme eines *derelictum*.<sup>34</sup> – Die Metapher ‚Bücher sind die von ihrem Vater geliebten Kinder‘ findet sich in Buch IX c. 7/1168a1 der Nikomachischen Ethik von Aristoteles: ‚Dichter ... hängen mit Inbrunst an ihren Schöpfungen und lieben sie wie Kinder‘; das Verb *hyperagapān*, über(aus)lieben, ist selten belegt. Und ‚die im Schöpfer gegebene Möglichkeit, *energeia*, wird durch das Werk Wirklichkeit‘, d.h. die wesenseigene Begabung eines Dichters ermöglicht sein einmaliges Werk. Eine Übersetzung der NE hatte L. Bruni gefertigt; (vgl. Dirlmeier S. 205, S. 550; Speyer S. 16).

32 Kaser II Register: Aussetzung, ausgesetzte Kinder; Apokeryxis.

33 Kaser II S. 206 Erziehungspflicht; S. 60ff. Ethisierung des Rechts.

34 HS *derelinquere*; *derelictum*. – Dig 47,2,43 im Auszug:

§ 4 Wer etwas [herum]liegendes Fremdes, um Gewinn zu machen, aufgehoben hat, macht sich des Diebstahls schuldig, [egal], ob er weiß, wem es gehört oder nicht ...

§ 5 Hat der dominus das [Herum]liegende aufgegeben, *dereliquit*, ist das An-sich-Nehmen kein Diebstahl, auch wenn ich die Absicht habe es zu stehlen ...; eine Sache gehört uns sofort dann nicht mehr, wenn wir sie aufgeben.

Ein weiterer Schlüssel zum Verständnis der Antwort des Freundes liegt in dem Begriff der Hausgemeinschaft, *contubernium*. 1431 hatte Valla in Pavia die Nachfolge des verstorbenen Gasparino Barzizza<sup>35</sup> als Rhetorik-Professor angetreten; dieser hatte in einer häuslichen Latein-/Privatschule, *contubernium*, begabte junge Leute unterrichtet. – Die Schulgemeinschaft Epikurs war in Athen im ‚Garten‘ zuhause. Der Freund sagte jedenfalls unmissverständlich: ‚Du hast deine intensiven Bemühungen erarbeiteten Sprachregeln, deine Geisteskinder, aus deiner Studierstube hinausgeworfen; ich habe sie aufgelesen und gebe ihnen in meinem Buch die ihnen angemessene Stellung.<sup>36</sup>

### III.10. „Der Klügere gibt nach.“ Der Angriff des Freundes zeitigte bei Valla die gewünschte Wirkung

**Valla:** Ich ließ ab gegen ihn verärgert bzw. unwirsch aufzutreten [und ließ meine Klageandrohung fallen; *desisti* von *desistere*], da ich zur Einsicht fand, dass ich mir meinen eigenen sorglosen Umgang mit meinen Gütern eher als Fehler/Schuld, *vitium*, anrechnen musste als ihm, [dem Freund], das Auflesen von Gütern, mit denen eben Menschen wie ich so unaufmerksam umgegangen waren.

Die anfänglich vorschnelle Sicherheit Vallas ‚der Freund ist schuldig/hat mich bestohlen‘ erweist sich als Selbsttäuschung. Mit dem *intelligens* wird Valla bislang Unbewusstes bewusst. Große *negligentia*, Nachlässigkeit, gilt aber als *culpa*, d. h. Verschulden, und größere *culpa* steht der Täuschungsabsicht, *dolus*, nahe, was Valla wohl nicht vorzuwerfen ist; (vgl. Dig 50,16,213 § 2; 50,16,226; Kaser II S. 347; 356). Valla spricht aber nicht nur von Unaufmerksamkeit; seine ange-deutete *vitiositas* gilt als ein *habitus inconstans* im ganzen Leben (Cicero: *Tusculanae disputationes* 4,13,29; 4,15,34; Dig 29,4,15; vgl. Grimm s.v. klug, Sp. 1277 im Sinn von ‚Herr über seine Affekte‘). – Petrarca beschuldigte das Mittelalter,

35 LexMA Barzizza. – Bildungsgeschichte S. 20–22 betr. *contubernia* in verschiedenen italienischen Städten; DNP Suppl 9, Sp. 881.

36 T. Dorandi: Abschrift, in DNP, betr. Techniken und Arbeitsschritte; Sp. 38 im Mittelalter. – Als der Freund bei einer ‚zeitweiligen Abwesenheit‘ Vallas daliegendes Material/Hefte sah, hätte er auch warten und Valla ansprechen können, etwa ‚ich seh‘ das gerade; interessant; darf ich das in mein Buch übernehmen?‘ Ein anderer Fall zum Vergleich: Bei einem Besuch bei Petrus Crinitus in Florenz stößt Budé (fol. 48 GH der *Annotationes*, Druck 1556) bei der Durchsicht einiger Bücher auf einen von Angelo Poliziano geschriebenen und verschlüsselten Text. ‚Als ich diese Notizen mit Crinitus‘ Erlaubnis durchlaufen durfte, habe ich mir die eine oder andere Stelle, die zu meinem Vorhaben passte, [nämlich *Annotationes* zum Römischen Recht zu schreiben], ins Gedächtnis eingeprägt.‘ Die von Budé als Beispiel genannte Stelle betr. die Aspekte *rhetōn kai diánoia*, Gesagtes/Geschriebenes und Gedanke/Für-gut-Befinden in Dig 27,1,1pr; (vgl. *HistWbPhil Rhetorik*, Sp. 1019; *LSc diánoia IV*; Troje: *Graeca leguntur*, S. 93; *Crisis* S. 15; S. 35; *Savigny VI* S. 379–385).



die Geistesfrüchte der Antike durch Vernachlässigung, *negligentia*, dem Vergessen preisgegeben zu haben, ohne der Nachwelt etwas aus den Eigenen, *ex proprio*, zu hinterlassen; vgl. Hunger S. 537).

Das Vorgefallene lässt sich ungefähr erklären

Als Valla dem Freund einen Diebstahl bzw. metaphorisch die Entführung seiner ‚Sklaven‘/Texte vorwarf, stieg die Schamesröte dem Freund ins Gesicht; mit einem fadenscheinigen Argument versuchte er sich herauszureden; III.9 gesteht er implizit, Vallas ‚Geisteskinder‘ zusammengelesen und mit nach Hause genommen zu haben. Der Freund und Manuskript-Dieb wird also vor geraumer Zeit (?) bei einem Besuch in Vallas Zuhause eine zeitweilige Abwesenheit des *dominus* in einem plötzlichen *affectus possidendi* (Inst 4,1,7) heimlich, *furtim*, genutzt haben, um dabei herumliegende Papiere/Resumés einzustecken. Dann wollte er die *inventa/elaborata* Vallas auch nutzen und verwendete sie in seinen *libelli*. – Dig 50,17,168 ‚Die Gelegenheit ist zu ergreifen, die eine gütigere Antwort nahelegt. [Denn], was geschehen ist, weil es im Dunkeln liegt, erhält seine Auslegung [rasch] aus der Vorliebe eines Jeden‘. Fragen bleiben; ‚Gelegenheit macht Diebe‘ (*Codex* 6,2,20pr *pro occasione furti*); war der Freund sich des Gesetzes Dig 47,2,53 bewusst, ‚wenn jemand aus einem Haus, in dem sich niemand befand, etwas raubte, lautet die Klageformel *actio de bonis raptis*; im Fall einer Verurteilung muss er das Vierfache ersetzen ... ?‘ – Mommsen S. 737 ‚Auf die Form, in welcher das Delict ausgeführt wird, kommt es rechtlich nicht an. ‚Wegträger‘ ist, ... welcher ohne Wissen des Eigenthümers eine Sache an sich nimmt.“

### III.11. Die guten Vorsätze Vallas

**Valla:** *Deshalb*; wer sieht nicht, dass es nicht unehrenhaft ist, *non inhonestum esse*, dass ich [in Zukunft] das aus mir [selbst Heraus]*Gefundene* [*ea ... ex me inventa*; vgl. IV. 2,9] meinen [philologischen] Werken anvertraue, was Andere, nicht einmal, wenn es gestohlen ist, als Schande/ehrenrührig, *turpe*, für sich erachten, ihren Schriften einzufügen. Dieses Werk der *Elegantiae* [auf der Grundlage meiner Beispiel-Sammlungen] zusammenzustellen bin ich *also* nicht allein durch den Zuspruch von Aurispa und Bruni bewogen worden, sondern auch durch die *necessitas*, die Notwendigkeit. Zu diesem Begonnenen muss ich [jetzt] zurückkehren; (Inst 4,1,13).

Die Episode ist abgeschlossen. Mit dem *quare, deshalb*, leitet Valla einen neuen Gedanken ein. Lehrhaft-suggestiv umschreibt er den von ihm persönlich aus dieser unerfreulichen Begegnung zu ziehenden Schluss, nämlich seine *inventa*, seine eigenen Erkenntnisse, bevor sie von notorischen Dieben in seinen Vorle-

sungen aufgefangen oder sogar konkret gestohlen werden, rechtzeitig in Studien festzuhalten und vielleicht auch schon in Faszikeln kursieren zu lassen; (DNP Suppl 9, Sp. 1008; Martial 1,66,8 *mutare dominum non potest liber notus*, d. h. ein bekanntes Buch kann seinen Autor nicht [mehr] wechseln).

Valla sagt nicht *quis non videt honestum esse*, sondern zum *non videt* parallel mit doppelter Negation betont *non inhonestum esse*. Mit dem Wort *turpe* wird u. a. ein Ehrverlust benannt. Im Fall seiner Verurteilung hätte der Dieb als Nebenstrafe eine Minderung seiner Rechtsstellung zu gewärtigen; (Inst 4,16,7. – Mommsen S. 754).

Zeigt Valla in III.1 fin und III.7, dass er sich für sein Werk einige Anerkennung erhofft, legen die IV.2 zusammengestellten Belege für auffallend viele Anklänge der Formulierungen Vallas an Vor-Formulierungen Priscians es nahe, die von Priscian mehrfach angesprochene *necessitas* hier als markantes Schlusswort zu sehen, nämlich als den Zwang/Druck, das Werk angesichts zu befürchtender Diebstähle zum Abschluss zu bringen; damit wäre ja auch der Ehrenpreis gewonnen; das *honestum* ist hier materiell zu verstehen; (Burckhardt S. 140; TRE Valla, S. 502 Zeilen 1–17).

Fazit: Was ist mit der Wendung *teque plagiararia lege convenire possum* gewonnen?

In spielerischer Form – einer Episode; nach Art einer Fazetie; vor der Mitte des 15. Jahrhunderts; kurz vor der Erfindung des Buchdrucks; fast 1400 Jahre nach Martial – ist von Valla angedacht: Wer das geistige Eigentum eines Anderen zu Unrecht entwendet und nutzt, wäre wegen einer besonderen Art von Diebstahl zu belangen. Valla spricht von einer/der *plagiararia lex*; doch weder in den Digesten noch im *Codex Iustinianus* ist davon die Rede, sondern nur von der *Lex Fabia* (III.5). *De plagiarariis* in Dig 48,15 ist ein späterer Zusatz. Hätte Valla *De crimine plagii* formuliert, wäre der Bezug auf Martials Epigramme 1,52;1,53 verloren gegangen. Da der Namensgeber dieses Fabischen Gesetzes so gut wie unbekannt ist, verzichtet Valla auf das nichts-besagende Adjektiv *Fabia* und bildet den Begriff (*aliquem*, jemanden) *plagiararia lege convenire*. Dass – bislang unentdeckt (?) – der Ausdruck *plagiararia lex* einmal in irgendeinem zu Vallas Zeit präsenten scholastischen oder frühhumanistischen juristischen Werk gefunden wird, ist nicht auszuschließen. Mit negativem Befund habe ich Azo Porcius' (†1220) und Bartolus de Saxoferratos (†1357) Kommentare zu Dig 48,15 eingesehen. Alle die Wortfolge betreffenden Überlegungen würden sich jedoch als nichtig erweisen, hätte Valla bei *plagiararia lege convenire* versehentlich die Wörter vertauscht. Einige Flüchtigkeitsfehler in seinem Manuskript (IV.1) lassen durchaus an eine solche Unachtsamkeit denken. In dem Satz (III.1) ;jeder von beiden [Lehrern]